

	Beschreibung	Steuerfreiheit	Pauschale Steuer	SV-Freiheit
50 €-Grenze Sachbezug	Monatliche Grenze; zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, Entscheidend ist hier nicht der Tag des Erwerbs, sondern der Tag des Zuflusses beim Arbeitnehmer, wenn der Betrag überschritten wird, wird der volle Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig, z. B. Tankgutschein	X		X
60 €-Grenze für persönliche Anlässe / Aufmerksamkeiten	Hierfür ist der Sachbezug entscheidend; Grenze gilt pro persönlichen Anlass; Anzahl der Anlässe ist monatlich nicht begrenzt; kann auch auf z.B. Ehepartner angewandt werden; ACHTUNG! Getränke und Genussmittel im Betrieb, Speisen während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (können auch im Restaurant verzehrt werden) >werden auf die 60€-Grenze angerechnet	X		X
Aufladen Elektrofahrzeug bei dem AG	Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, Pauschalierung mit 25 % möglich; § 3 Nr. 46 EStG	X	X	X
Aufladen Elektrofahrzeug bei dem AN	Monatliche Pauschale bei zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber: <ul style="list-style-type: none"> • 30 EUR monatlich für Elektrofahrzeuge (bisher 20 EUR), • 15 EUR monatlich für Hybridelektrofahrzeuge (bisher 10 EUR). Monatliche Pauschale ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber: <ul style="list-style-type: none"> • 70 EUR monatlich für Elektrofahrzeuge (bisher 50 EUR), • 35 EUR monatlich für Elektrohybridfahrzeuge (bisher 25 EUR). Zeitraum: 01.01.2021-31.12.2030	X		X
Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen	Leistungen des Arbeitgebers <ul style="list-style-type: none"> • An ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt, alle Kosten als Betriebsausgaben voll absetzbar • Zur kurzfristigen Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist. Max. 600 € pro Kalenderjahr 	X		X
Betriebliche Gesundheitsförderung	Max. 600 € pro Kalenderjahr; Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit muss den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V genügen, gilt nicht für Mitgliedsbeiträge wie z. B. Fitnessstudio	X		X

Vergütungsformen

Betriebliche Altersvorsorge (Neuzusage: ab 01.01.2005)	4% der jährlichen BBG (West 2024: 7.550,00 € monatlich / 90.600,00 € pro Jahr = 302,00 €), unabhängig ob Entgeltumwandlung oder Arbeitgeberleistungen, Voraussetzung: 1. Dienstverhältnis, Vorsicht bei Geringfügigkeitsgrenze (538 ab 01.01.2024!) Übersteigender Betrag bis zu 4% der jährlichen BBG monatlich Steuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig	X		X
Betriebliche Altersvorsorge (Altzusage: bis 31.12.2004)	max. Beitrag von 1.752 Euro im Kalenderjahr. Der Pauschsteuersatz beträgt 20 %; wird auf den steuerfreien Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet. Bei Finanzierung aus Einmalzahlungen und laufende zusätzliche Leistung des Arbeitgebers = sozialversicherungsfrei; Bei Gehaltsumwandlung aus laufendem Entgelt = Sozialversicherungspflichtig		X	(X)
Betriebsveranstaltungen	110 € Freibetrag für Aufwendungen rund um die Feier pro teilnehmenden Arbeitnehmer (inkl. Aufwendungen des Ehegatten). Es spielt keine Rolle, ob die Kosten einzelnen Mitarbeitern individuell zurechenbar sind. Übersteigender Betrag: Möglichkeit zur Pauschalversteuerung 25%	X	(X)	X

Datenverarbeitungsleistungen	Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von Computern oder Zubehör (auch Internetzuschuss); 25 % Pauschale Steuer		X	X
E-Bike	Überlassung eines betrieblichen Fahrrads zur privaten Nutzung zusätzlich zum ohne geschuldeten Arbeitslohn Voraussetzung: Fahrrad ist kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG	X		X
Erholungsbeihilfe	Freigrenzen gelten pro Person und Haushalt pro Jahr: 156 € für den Arbeitnehmer; 104 € Ehepartner; 52 € je Kind (lt. Steuerdaten/Kindefreibetrag) Unschädlich für Minijob 25 % Pauschale Steuer Zweckgebunden (Nachweise für die Erholung); innerhalb von 3 Monaten vor oder nach der Zahlung der Erholungsbeihilfe, muss ein Erholungsurlaub (mindestens 5 zusammenhängende Urlaubstage) erfolgen		X	X
Essensmarken	Eigenanteil des Arbeitnehmers unterschreitet nicht den amtlichen Sachbezugswert; Unterschreitet der Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert, wird der geldwerte Vorteil pauschal versteuert	X		X

Fahrtkostenersatz	<p>Können bis zur Höhe der Entfernungspauschale mit 15 % pauschal versteuert werden. Maßgeblich ist die kürzeste Straßenverbindung - auch wenn sie mit dem verwendeten Verkehrsmittel nicht benutzt werden darf!!!</p> <p>Aus Vereinfachungsgründen kann unterstellt werden, dass der Mitarbeiter an 15 Tagen monatlich und damit an 180 Tagen im Jahr Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte unternimmt.</p> <p>Alternativ kann der Arbeitgeber 25 % pauschal versteuern. Hierbei werden die Werbungskosten des Arbeitnehmers dann nicht gemindert.</p>			X	X
Familienheimfahrten	<p>Im Rahmen der doppelten Haushaltsführung kann der Arbeitgeber für tatsächlich durchgeführte Familienheimfahrten wöchentlich Aufwendungen in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € (ab dem 21Km 0,38 €) je einfachen vollen Entfernungskilometer zwischen dem Familienwohnsitz (1. Wohnsitz) und dem Beschäftigungsort (2. Wohnsitz) steuerfrei ersetzen</p>	X			X
Fortbildungen	<p>Ganz im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers</p>	X			X
Inflationsausgleichsprämie	<p>Bis zu 3.000 € in der Zeit vom 01.10.2022 bis zum 31.12.2024</p>	X			X
Jobtickets, Zuschüsse zum Jobticket	<p>Zusätzliche oder verbilligte Leistungen des Arbeitgebers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr</p>	X			X
Kindergartenzuschuss	<p>Zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern; höchstens die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers</p>	X			X
Personalrabatte	<p>Bei Sachzuwendungen aus dem Sortiment des Arbeitgebers gilt ein jährlicher Rabattpflichtbetrag von 1.080 Euro. Bei der Bewertung des Vorteils gilt vorab ein vierprozentiger Abschlag von den Endverbrauchspreisen des Arbeitgebers (§ 8 Abs. 3 Satz 1 EStG)</p>	X			X
Telefon (Festnetz)	<p>Telefonanschluss in der Wohnung, Aufwendungen für betriebliche Gespräche, wenn der Arbeitnehmer Aufzeichnungen führt, zumindest für 3 Monate; ohne Nachweis 20 % der Aufwendungen, max. 20 € im Monat</p>	X			X

Telekommunikationsgeräte / Datenverarbeitungsgeräte	Die Steuerfreiheit gilt für die Überlassung eines Handys an den Arbeitnehmer, d. h. das Handy muss Eigentum des Unternehmens sein	X		X
Umzugskostenpauschale	<p>Wenn ein beruflich veranlasster Umzug vorliegt, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Umzugskosten in Höhe des Betrags steuerfrei ersetzen, der nach dem Bundesumzugskostenrecht gezahlt werden könnte.</p> <p>886 € ab 01.03.2024 964 € für den Begünstigten (Umziehende) 590 € ab 01.03.2024 643 € für jede weitere Person (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder)</p> <p>Bezieht der Berechtigte erstmals eine eigene Wohnung oder löst er seine eigene Wohnung auf, dürfen sogar nur 177 € ab 01.03.2024 193 € Umzugspauschale angesetzt werden. Umzugsbedingte Unterrichtskosten. Für jedes Kind können umzugsbedingte Unterrichtskosten i.H.v. maximal 1.181 € berücksichtigt werden.</p>	X		X
Verpflegungsmehraufwendungen	<p>Berufliche Auswärtstätigkeiten Inland: Abwesenheit länger als 8 Std. = 14 € Abwesenheit 24 Std. (mehrtägige Reise) = 28 € An-/Abreisetag = 14 € Kürzung bei Mahlzeitengestellung beachten!</p>	X		X
Vorsorgeuntersuchungen	Auf Veranlassung des Arbeitgebers überwiegend aus betrieblichen Gründen unentgeltlich durchgeführt	X		X
Werkzeuggeld	Entschädigungen (Abnutzung, Instandhaltungskosten, Kosten der Beförderung) für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers, soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen.	X		X